



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden des Landes Brandenburg
Landtag Brandenburg
Landesrechnungshof Brandenburg
Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das
Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
sowie nachrichtlich:
ZBB
Landesrechnungshof, Leiter Prüfungsgebiet II 4
lt. Verteiler

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Holzendorf
Gesch.Z.: 37-716-21
Hausruf: 0331 866-2378
Fax: 0331 866-2302
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
christina.holzendorf@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 6. Dezember 2018

Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz)

hier: Mindestlohngesetz

Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf das Rundschreiben des Tariferferates vom 27. Februar 2018, mit dem die Durchführungshinweise zur Umsetzung des Mindestlohngesetzes (neu) bekannt gegeben wurden.

Gem. § 1 Abs. 2 MiLoG kann die Höhe des Mindestlohnes auf Vorschlag einer ständigen Kommission durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert werden.

Die Mindestlohnkommission hat in ihrer Sitzung vom 26. Juni 2018 einstimmig beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn gemäß der Entwicklung des Tarifindex

- **ab dem 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro brutto je Zeitstunde und**
- **ab dem 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro brutto je Zeitstunde**

festzusetzen.

Die Bundesregierung ist der Empfehlung der Mindestlohnkommission gefolgt und hat die vorgeschlagene Anpassung des Mindestlohnes mit der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Zweite Mindestlohnanpas-



sungsverordnung – MiLoV2) vom 13. November 2018 verbindlich gemacht. Die Verordnung ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, S.1876) veröffentlicht worden.

Ich weise darauf hin, dass bereits mit dem aktuellen Tabellenwert der Entgeltgruppe 1 Stufe 2 (Anlage B TV-L) der ab 1. Januar 2019 geltende Mindestlohn gewährleistet ist.

Hinweis für den Geschäftsbereich des MWFK:

Nach den geltenden Höchstsätzen für die Vergütung der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte – siehe Schreiben des Tarifreferates vom 11. April 2017 - wird der geltende Mindestlohn gewährleistet. Soweit beabsichtigt ist, diese Höchstsätze nicht auszuschöpfen, bitte ich darauf zu achten, dass der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn einzuhalten ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Salomon-Hengst

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 6. Dezember 2018 durch Frau Annette Salomon-Hengst elektronisch schlussgezeichnet.